

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postämter und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

XI. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 28. September 1883.

N^o 39.

Inhalt: 1. Maß- und Gewichts-Wesen: Bekanntmachung, betreffend die von den Eichungsstellen zur Beglaubigung der von ihnen geachteten Gegenstände anzuwendenden Stempelzeichen Seite 279

2. Zoll- und Steuer-Wesen: Befugnisse von Straerstellen 290
3. Konjunkt-Wesen: Erregbarer-Ertheilung 290
4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 290

I. Maß- und Gewichts-Wesen.

Bekanntmachung,

betreffend

die von den Eichungsstellen zur Beglaubigung der von ihnen geachteten Gegenstände anzuwendenden Stempelzeichen.

Auf Grund des Artikels 19 der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (Bundes-Gesetzblatt S. 473) wird unter Abänderung folgender Vorschriften und zwar:

1. des zu den §§. 72 bis 77 der Eichordnung vom 16. Juli 1869 (Beilage zu Nr. 32 des Bundes-Gesetzblatts) unterm 6. Mai 1871 erlassenen Nachtrags, Absatz 3 (Beilage zu Nr. 23 des Reichs-Gesetzblatts),
2. des §. 78 Ziffer 1 der Eichordnung

Nachstehendes bestimmt:

Zu 1. Der Fortgebrauch der Eichungsstempel mit den Inschriften N. D. B. (im Gebiete des vormaligen Norddeutschen Bundes), G. H. (im Großherzogthum Hessen südlich des Mains) und G. H. B. (im Großherzogthum Baden) ist über den 31. Dezember 1884 hinaus nicht weiter gestattet.

Zu 2. Die vertieft gravirten freisunden Stempel mit hohler Fläche (für bombenförmige Gewichte) kommen bei den Eichungsstellen fortan in Wegfall.

Berlin, den 6. August 1883.

Kaiserliche Normal-Eichungs-Kommission.

In Vertretung: Draßka.